

Polizeiverordnung

der Stadt Königstein als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), vom 04. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Königstein vom 08. Mai 2006 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Königstein und den Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen vom 20. Juni 2006, sowie mit Änderung vom 17.07 bzw. 03.09.2007, verordnet:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Königstein, Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten sowie weitere öffentliche Anlagen wie, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Paragraphen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Festplätze und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung, noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgende Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- oder Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Abspritzen von Fahrzeugen, öffentliche Brunnen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Dazu gehört auch das Vermeiden von Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine entsprechend der Wohnlage angepasste Tierhaltung.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der Hund generell an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Bienenstände dürfen an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegebenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (6) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld- oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, §121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 01.09.2000 (SächsGVBL. S. 358) bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen im Stadtgebiet der Stadt Königstein sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Kurort Rathen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

Die Nachtzeit umfasst in Kurort Rathen während der Saison, 01. April bis 31. Oktober, die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Hierzu zählen für Kurort Rathen insbesondere das Betreiben von Rüttelplatten, Motorsensen, Kettensägen, Kreissägen und weiteren lärmintensiven Baumaschinen.

- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies rechtfertigen oder öffentliche Interessen der Ausnahme nicht entgegenstehen. Soweit für Arbeiten während der Nachtzeit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die Gesetze über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer

allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr benutzt werden.
- (4) Es ist verboten, öffentliche Kinderspielplätze durch das Wegwerfen von Zigarettenkippen und anderem Müll zu verunreinigen.
- (5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht durchgeführt werden:

Stadt Königstein	20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Gemeinde Gohrisch	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Gemeinde Kurort Rathen	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Gemeinde Struppen	20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzen von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigung

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 ist verboten:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 5. Nächtigen,
 6. Verrichten der Notdurft.
- (2) Von den Verboten des § 14 Nr. 3 und 5 können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schädlicher

Umwelteinwirkungen bei Austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 17 Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. Wegsperrern zu missachten, zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein zu entfernen,
 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinder-, Spiel- und Tummelplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen, zu zerstören oder zu entfernen,
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen,
 10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
 11. Wege und Anlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; dies gilt ebenfalls nicht für Fahrzeuge, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind.

§ 18 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt und genutzt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer dürfen ihre Grundstücke für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen nur zur Verfügung stellen, wenn sie auch die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitstellen.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge im öffentlichen Raum abspritzt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Brunnen verschmutzt bzw. verunreinigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden oder so hält, dass Dritte durch deren Geruch oder Exkremente mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden,
5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
6. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
7. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 5 Bienenstände an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich aufstellt und dadurch Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet,
9. entgegen § 5 Abs. 6 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld- oder Sachleistungen zur Schau stellt.
10. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
11. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
12. entgegen § 7 Tauben füttert,
13. entgegen § 8 Abs. 1 und 1a ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

14. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
16. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 Sport- oder Spielstätten benutzt oder entgegen § 11 Abs. 4 durch Zigarettenkippen und anderen Müll verunreinigt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe sowie an Sonn- und Feiertagen in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
19. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
21.
 1. entgegen § 14 Abs.1, Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bittelt,
 2. entgegen § 14 Abs. 1, Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1, Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 14 Abs. 1, Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 5. entgegen § 14 Abs. 1, Nr. 5 nächtigt,
 6. entgegen § 14 Abs. 1, Nr. 6 die Notdurft verrichtet. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind.
22. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
24. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummernschilder nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,
25.
 1. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 2. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrungen missachtet, beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 3. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Kinderspielplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 4. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb geschlossener Feuerstellen Feuer macht,
 6. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein entfernt,
 7. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt; auf Kinder-, Spiel- und Tummelplätze Hunde mitnimmt,
 8. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt, zerstört oder entfernt,
 9. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und in ihnen fischt,
 10. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

11. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 Wege und Anlagen befährt und Fahrzeuge abstellt mit Ausnahme von Kinderwagen und fahrbaren Krankenstühlen, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und Fahrzeugen, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind,
 26.
 1. entgegen § 18 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen,
 2. entgegen § 18 als Grundstücksbesitzer Grundstücke dafür zur Verfügung stellt, ohne die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitzustellen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und befahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der der Stadt Königstein als Ortspolizeibehörde und der Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen vom 04. März 2002 außer Kraft.

Königstein, 04.09.2007

Frieder Haase
Bürgermeister

Siegel